

Der unterfertige Bezirksrat der ÖVP-Donaustadt

Mag. Gregor Lebschik, LL.M.

stellt gemäß § 23 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen für die Sitzung der Bezirksvertretung Donaustadt am 25.09.2024 folgende

Anfrage

Betreffend Sondierungsarbeiten im Bereich Süßenbrunnerstraße.

Im August 2024 fanden auf den Feldern im Bereich Süßenbrunnerstraße umfangreiche Sondierungsmaßnahmen – und sohin in einem Habitat des geschützten Feldhamsters - statt.



- a. Erfolgten die Sondierungsarbeiten unter Beachtung sämtlicher maßgeblicher Rechtsvorschriften (insbes. unter Beachtung des Wr. Naturschutzgesetzes)?

- b. Welche Auflagen, Erhebungen, Vorkehrungen bzw. Maßnahmen wurden ggf. im Vorfeld der Sondierungsarbeiten (TRT-Messungen, etc.) seitens der zuständigen Stellen der Stadt Wien in Entsprechung des gebotenen Artenschutzes gem. Wr. Naturschutzgesetzes getroffen?
- c. Welche von den zuständigen Stellen der Stadt Wien zu Frage lit. b getroffenen Auflagen, Erhebungen, Vorkehrungen bzw. Maßnahmen wurden den Konsenswerbern bzw. der ökologischen Aufsicht aufgetragen (Wurde z.B. eine Überblicksbegehung oder auch eine Kartierung in regelmäßigen zeitlichen Abständen vor Aufnahme der Arbeiten vorgeschrieben?)
- d. Von wem wurde die ökologische Aufsicht beauftragt, von der Behörde oder den Konsenswerbern?
- e. Warum wurden diese Arbeiten nun offensichtlich außerhalb eines ordentliches Naturschutzverfahrens (z. B. so etwa bei CEF Maßnahmen ein verpflichtendes, geregeltes Verfahren mit behördlichen Bewilligungen durchzuführen) bewilligungsfrei gestellt bzw. gibt es einen Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde, dass in diesem Fall keine Bewilligung für derartige Arbeiten benötigt wird?
- f. Sind den zuständigen Stellen der Stadt Wien die bei den Sondierungsarbeiten erfolgten Beeinträchtigungen der dort lebenden Feldhamsterpopulation bekannt (siehe Fotos), nicht zuletzt da in unmittelbarer Umgebung der getroffenen Arbeiten (Baustraße, Grab- und Bohrarbeiten) Feldhamsterbauten festgestellt wurden und gemäß unionsrechtlicher Judikatur nicht nur Feldhamsterbauten sondern auch deren Umfeld zu schützen sind, vgl. dazu EuGH, Zl. C-357/20 (sog. „zweites Urteil zum Wiener Feldhamster“)? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht bzw. warum erfolgte seitens der Behörde keine nachträgliche Bestandsaufnahme?
- g. Welche Maßnahmen bzw. Konsequenzen sind seitens der zuständigen Stellen der Stadt Wien aufgrund der aufgezeigten erfolgten Beeinträchtigung der geschützten Feldhamsterpopulation vorgesehen?